

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 10 (4) DSchG NRW vom 04.10.2023 bis zum 06.11.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 89 BauO NRW vom 04.10.2023 bis zum 06.11.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 172 BauGB vom 04.10.2023 bis zum 06.11.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken

NR.	Datum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsempfehlungen
Bezug		Schwarze Kolonie Gestaltungssatzung § 13 ‚Energetische Ertüchtigung‘		
St 01	04.11.23	Es wird erbeten auch Außendämmung zu gestatten. Begründet wir es damit, dass innenliegende Wärmedämmungen die Wohnfläche verkleinern würde.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Es wird an der Praxis festgehalten, Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung im Einzelfall zu betrachten, wie im § 13 ‚Energetische Ertüchtigung‘ dargelegt. Eine grundsätzliche Zulässigkeit würde nicht zum Schutz des Erhalts der bauzeitlichen Fassadengestaltung beitragen, sondern würde das Überformen der denkmalwerten historischen Fassaden mit ihren Gestaltungselementen ermöglichen.Dämmung von Keller- und oberen Geschossdecken, Zwischensparrendämmung, Fensterdämmung bringen großen Effekt. Der Anteil der Außenwände ist eher gering, da es große Dachflächenanteile gibt. Außenwanddämmung würde alle Anschlußpunkte, wie Dachüberstand, Gesimse, Fassadengliederungen etc. ungünstig verändern.
		Es wird gebeten, zu prüfen, ob eine Fortschreibung und Aktualisierung der Denkmalfibel möglich wäre.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Eine Anpassung der Denkmalfibel ist nicht beabsichtigt. Die Fibel ist nicht als Satzung beschlossen worden und stellt somit ein Art „Handbuch“ dar. Es wurde bewusst eine neue Satzung als Rechtsmittel gewählt.
Bezug		Alle 3 Gestaltungssatzungen § 13 ‚Energetische Ertüchtigung‘		
St 02	26.10.23	Es wurde nachgefragt, ob Luftwärmepumpen möglich seien. Oder ob nur Wärmepumpen mit Sondenlösungen gemeint sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Wärmepumpen sind im Rahmen der rechtlich geltenden Bestimmungen im Geltungsbereich nach § 13 ‚Energetische Ertüchtigung‘ erlaubnisfähig, wenn sie das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereichs nicht beeinträchtigen. Es ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorgesehen.
Bezug		Rote Kolonie Gestaltungssatzung		
St 03	22.10.23	Es sollten im Geltungsbereich auch Türen aus Kunststoff gestattet werden, so wie dies schon bei Fenstern der Fall ist.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Da der sichtbare Kunststoff-Anteil bei einer Haustüre sehr groß ist, umgekehrt zu Fenstern, wird die Regelung, dass gemäß § 7 für Türen als Material nur Holz gestattet ist, beibehalten.
		Es sollten im § 4 ‚Dächer‘ (6) Dachflächenfenster insgesamt erlaubt sein, um die wohnliche Nutzung der Dachgeschosse zu erleichtern.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Eine generelle straßenseitige Zulassung von Dachflächenfenstern in den steilen Dächern würde den sichtbaren Anteil der namensgebenden Farbe der Kolonie reduzieren.Straßenseitig bleiben weiterhin daher nur zwingend erforderliche Dachflächenfenster zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges als Einzelfall zulässig.
		Bei der Regelung zu den Schornsteinen nach § 4 ‚Dächer‘ (7) sollte berücksichtigt werden, dass bereits heute ein Großteil der Kamine verkleidet ist. Die Vorschrift sollte sich nur auf Baudenkmäler beschränken.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Da es sich um einen Denkmalbereich handelt, sollen alle noch erhaltenen historischen Schornsteine erhalten werden. Daher steht auch im § 4 ‚Dächer‘ (7) , [...] <i>alle bauzeitlich auf Sicht gemauerten Schornsteinköpfe [...]</i> .
		Da eine Außendämmung nicht zulässig sei, wäre bei den kleinen Wohnflächen eine innenliegende Dämmung kein realistische Option.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Es wird an der Praxis festgehalten, Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung im Einzelfall zu betrachten, wie im § 13 ‚Energetische Ertüchtigung‘ dargelegt. Eine grundsätzliche Zulässigkeit würde nicht zum Schutz des Erhalts der bauzeitlichen Fassadengestaltung beitragen, sondern würde das Überformen der denkmalwerten historischen Fassaden mit ihren Gestaltungselementen ermöglichen.Dämmung von Keller- und oberen Geschossdecken, Zwischensparrendämmung, Fensterdämmung bringen großen Effekt. Der Anteil der Außenwände ist eher gering, da es große Dachflächenanteile gibt. Außenwanddämmung würde alle Anschlußpunkte, wie Dachüberstand, Gesimse, Fassadengliederungen etc. ungünstig verändern.
Bezug		Rote Kolonie Denkmalbereichssatzung		
St 04	26.10.23	Bei den Aussagen in der Denkmalbereichssatzung ‚Rote Kolonie‘ § 4 ‚Begründung‘, Präambel werden Quellenangaben vermisst und einige Angaben seien ungenau.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die Bedeutungsgründe sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen untergliedert und die Gründe zur Erhaltung und Nutzung folgen ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben nach § 2 DSchG NRW. Der Quellenverweis auf das Gutachten des LVR vom 18.03.1983 ist vorhanden.

		Beim Unterpunkt 6. ‚Wissenschaftliche Gründe‘ sei die Aussage unzutreffend, dass es sich bei den vier Werkssiedlungen der Firma Mansfeld um die einzigen Siedlungen dieser Art im Rhein-Sieg-Kreis handelt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	Die Aussage unter Punkt 6 ‚Wissenschaftliche Gründe‘ wird korrigiert in: <i>Die vier Werkssiedlungen der Firma Mansfeld veranschaulichen [...]</i> .
Bezug		Rote Kolonie Gestaltungssatzung		
		Es werden in § 5 ‚Fassaden‘ (3) Regelungen für schmiedeeiserne Gitter für Blumenkästen vermisst.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	Der § 5 ‚Fassaden‘ (3) wird ergänzt: <i>„[...] ursprünglich waren Schlagläden, Rankgitter und Gitter für Blumenkästen wesentliche gestalterische Merkmale der Fassaden. [...]“</i>
		In § 6 ‚Farben‘ wird die Farbauswahl nach RAL-Farben als nicht ausreichend angesehen. Eine Ergänzung wird vorgeschlagen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die Nennung der RAL Farben soll Hilfestellung geben. An der Praxis der Einzelfallentscheidung anhand von Musterflächen wird weiterhin festgehalten.
		Bei § 8 ‚Treppen‘ hätte es nur grauen Sichtbeton und nicht grauen Naturstein gegeben. Auch seien die früheren ‚Dörpel‘ nicht erwähnt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die Nennung des grauen Natursteins ist unverändert aus der alten Satzung übernommen worden.
		Bezüglich § 9 ‚Einfriedungen‘ sollte darauf hingewiesen werden, dass die zu erhaltenden Einfriedungen nicht aus der Bauzeit der Kolonie stammen würden, sondern später als Ersatz für frühere Holzlattenzäune errichtet worden seien.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Der § 9 ‚Einfriedungen‘ bezieht sich in den Gestaltungsvorschriften auf die vorhandenen einheitlichen historischen Einfriedungen, auch wenn diese nicht ersten Bauphase entstammen.
		Der § 10 ‚Gärten‘ wird bezüglich der Hauszugänge als zu eng gefasst angesehen. Der Begriff ‚ortstypische‘ Pflanzen wird hinterfragt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die Angaben in § 10 ‚Gärten‘ werden beibehalten, denn sie sind ausreichend genau formuliert. Der Begriff ortstypische Pflanzen ist allgemein üblich und verständlich.
		Die Regelungen zu Solaranlagen in § 13 ‚Energetische Ertüchtigung‘ (2) wird insbesondere die farbliche Anpassung an die namensgebenden roten Dächer als schwer umsetzbar bemängelt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die Satzung gilt auch in Zukunft und die Industrie arbeitet schon an farbigen Solarmodulen, so dass diese in naher Zukunft wirtschaftlicher werden. Alternativstandorte, wie Flachdächer bei Garagen oder Anbauten können mit liegenden Modulen oder Folien genutzt werden. Um jedoch die namensgebende roten Dachflächen zu erhalten ist im Haushalt 2024/2025 eine Förderungsbetrag von 30.000 € für Klimaschutzmaßnahmen an Baudenkmäler beantragt.
		Die Einschränkungen zum Aufstellungsort von Wärmepumpen stände im Gegensatz zum GEG und sei nicht zeitgemäß.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Es wird an der Praxis festgehalten, Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung im Einzelfall zu betrachten, wie im § 13 ‚Energetische Ertüchtigung‘ dargelegt. Eine grundsätzliche Zulässigkeit würde nicht zum Schutz des Erhalts der bauzeitlichen Fassadengestaltung beitragen, sondern würde das Überformen der denkmalwerten historischen Fassaden mit ihren Gestaltungselementen ermöglichen.
		Im § 14 ‚Öffentlicher Raum‘ fehle neben der Bepflanzung auch Regeln zur Beleuchtung und Straßengestaltung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Bei Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum (§ 14) werden die Themen Beleuchtung und Gestaltung mit den jeweiligen Fachämtern erarbeitet, dabei wird das Zusammenspiel Straßenbaurecht, Denkmalrecht und anderer Rechtsverordnungen abgewägt. Auch Planungen der Fachämter für den Straßenraum unterliegen dem DSchG NRW. Erlaubnisse, bzw. Abstimmungen sind zwingend vorgeschrieben. Regelungen in der Satzung sind nicht notwendig.